

## Stellungnahme

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

#### I. Vorbemerkungen

Der Landesjugendring begrüßt den fraktionsübergreifenden Konsens, dass die Zahl der Schuljahre bis zum Abitur auch an Gymnasien wieder auf 13 angehoben werden kann. Bereits im Vorfeld der Einführung des „Turbo-Abiturs“ an niedersächsischen Gymnasien hat der Landesjugendring die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur kritisiert und vor den negativen Folgen u.a. für die Schülerinnen und Schüler gewarnt.

In unserer Stellungnahme wollen wir insbesondere auf die Aspekte eingehen, die einen Berührungspunkt zu außerschulischen Bildungsangeboten, beispielsweise denen der Jugendverbände, haben oder an denen es um die Mitwirkungsmöglichkeiten dieser Träger geht. Wir orientieren uns bei der Stellungnahme daher an dem Gesetzesentwurf der Landesregierung, da der Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion und der Antrag der CDU-Fraktion diese Aspekte nicht aufgreifen.

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. begrüßt grundsätzlich das Anliegen der Landesregierung, die Arbeit in den niedersächsischen Schulen weiterzuentwickeln und so in der Folge auch zu mehr Klarheit und Sicherheit bei den Angeboten außerschulischer Partner und Fachkräfte in Schulkooperationen beizutragen. Um dem Wunsch der Landesregierung nach einem bestmöglichen ganzheitlichen Bildungsangebot nachzukommen, sind aber nach unserer Ansicht einige Veränderungen am Gesetzestext sinnvoll, die wir im Folgenden erläutern möchten.

#### II. Zu den Bestimmungen

Der Landesjugendring bewertet das Ziel der Landesregierung, die Bildungschancen für jede Schülerin und jeden Schüler in Niedersachsen zu erhöhen, ausdrücklich als positiv.

So trägt die Anpassung des **§ 5**, nach der der **Sekundarbereich II nun wieder die 11. bis 13. Schuljahrgänge** u.a. des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Förderschule umfassen, den unterschiedlichen individuellen Entwicklungsphasen Rechnung und dazu bei, sowohl ggf. individuellen Leistungsdruck abzubauen als auch neue Möglichkeiten des Freizeitverhaltens Jugendlicher einschließlich des Bereichs ehrenamtlichen Engagements zu eröffnen.

#### Angebote von außerschulischen Partnern an Ganztagschulen

Wie mit dem Niedersächsischen Schulgesetz, insbesondere in **§ 23**, sowie auch mit dem ergänzenden Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ intendiert, muss es Ziel eines umfassenden Bildungsanspruches sein, nicht nur die formale Bildung zu verbessern. Dazu tragen die Mitgliedsverbände des Landesjugendrings Niedersachsen seit Jahren u.a. auch in Form von Schulkooperationen mit (Ganztags-)Schulen bei. Die Angebote der Jugendarbeit sind u.a. durch das partizipative Gestalten der Arbeit geprägt, es geht um Bildung und die Vermittlung von Kompetenzen, wie z.B. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein oder auch das Wahrnehmen der eigenen Selbstwirksamkeit. Aus Sicht der Jugendarbeit sind dafür partizipative Strukturen und ehrenamtliches Engagement sehr wichtig. Damit dies jedoch auch im Schulkonzept erleb- und erlernbar ist, müssen **zivilgesellschaftliche Organisationen an Schule gleichberechtigt sein und dürfen nicht gegenüber schulischen Angeboten benachteiligt werden**.

Bei der Organisation und Gestaltung des Konzepts an der voll gebundenen Ganztagschule ist nach dem neuen Gesetz **§ 23 (4)** eine flexiblere Stundentafel mit außerschulischen Angeboten am Vor- und Nachmittag, also auch zwischen den Unterrichtsblöcken, vorgesehen. Diese neue Regelung erschwert jedoch das Engagement von Ehrenamtlichen und auch von Schüler-inne-n

als Teamende außerschulischer Ganztagsangebote sowie auch schulübergreifender Angebote. Auch das ehrenamtliche Engagement der Schüler-innen in ihren Jugendverbänden könnte hierdurch erschwert werden. Ferner ist zu **klären, was die vorgesehene Regelung für die Dauer und den Ort außerschulischer Angebote bedeuten muss**. In der Vergangenheit hat es sich bewährt, dass außerschulische Angebote der Jugendverbände konzeptionell auch außerhalb des Ortes Schule und mit einem anderen Zeitrahmen als dem „90-Minuten-Rhythmus“ stattfinden konnten. Die Einbeziehung außerschulischer Lernorte ist sinnvoll und für etliche Angebote - z.B. im Bereich der Erlebnis- oder Umweltpädagogik - auch notwendig.

**Eine Flexibilisierung der Stundentafeln führt zudem dazu, dass schulübergreifende Angebote im Ganztage deutlich erschwert oder unmöglich gemacht werden.** Durch die stärkere Verlagerung von „Freizeit“ an die Schule werden sich auch die Freundeskreise von Schülerinnen und Schülern noch stärker an der jeweiligen Schule zentrieren. Dies wiederum hat zur Folge, dass gemeinsame Bildungs- und Freizeitsituationen von Hauptschüler-inne-n und Gymnasiast-inn-en noch seltener werden. Gemeinsame Freizeitangebote von jungen Menschen mit unterschiedlichen Bildungsniveaus sind für die Entwicklung der Jugendlichen von hoher Bedeutung, verschaffen Einblicke in unterschiedliche Lebenslagen, sorgen für gegenseitiges Verständnis und Akzeptanz. Da zahlreiche Statistiken zudem ausweisen, dass der Anteil von jungen Menschen mit Migrationsgeschichte an Hauptschulen signifikant höher ist als in Gymnasien, ist auch die Frage der Integration untrennbar damit verbunden, dass es schulübergreifende Freizeitaktivitäten gibt. Jugendverbände leisten hier einen wesentlichen Beitrag.

### **Schulfreie Nachmittage für alle Schülerinnen und Schüler**

Der starke Zuwachs an (gebunden) Ganztagschulen in den letzten Jahren führt bei vielen Trägern der Jugendarbeit zwangsweise zu deutlichen Veränderungen: Für die wöchentliche Gruppenstunde nach der Schule fehlt den Schüler-inne-n, insbesondere bei zusätzlichen Fahrstrecken, oftmals die Zeit bzw. ballen sich alle Gruppenstunden der verschiedenen Träger zwischen 17:00 und 20:00 Uhr. Andere Träger weichen vermehrt auf das Wochenende aus. Dies stellt nicht nur für die Träger eine Herausforderung dar, sondern wird auch weitreichende gesellschaftliche Folgen haben: Die wichtige Erfahrung der längerfristigen Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe, das gemeinsame Einsetzen für ideelle Ziele lernen die meisten Bürgerinnen bislang im Jugendalter. Diese Sozialisationserfahrung ist prägend für ein späteres gesellschaftliches Engagement in Parteien, Kirchen, Gewerkschaften oder Vereinen. Die zunehmende Verschulung der Lebensphase Jugend birgt das Risiko, dass viele junge Menschen diese positiven Erfahrungen zukünftig nicht mehr machen (können).

**§ 23 (3)** regelt, dass Schülerinnen und Schüler teilgebundener Ganztagschulen an mindestens zwei Tagen und voll gebundener Ganztagschulen an allen Tagen, an denen außerunterrichtliche Angebote gemacht werden, an den Angeboten verpflichtend teilnehmen müssen. Längst nicht alle Angebote der Jugendarbeit können in das Korsett der Ganztagschule eingepresst werden: Es bedarf anderer Räume, anderer Zeiten und Ehrenamtliche müssen Zeit haben, um die Gruppen anzuleiten. Die Angebote der Jugendarbeit fußen auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, der Partizipation und der Gleichaltrigen-Erziehung und werden in der Regel von Ehrenamtlichen angeleitet. Gerade diese Aspekte sind es, die Bildungschancen bieten, die Schule so nicht leisten kann, die aber für die ganzheitliche Bildung junger Menschen unverzichtbar sind. Daher wäre es aus Sicht des Landesjugendring Niedersachsen e.V. wünschenswert, mithilfe schulorganisatorischer Regelungen sicherzustellen, dass landesweit **einheitlich regelmäßig zwei Nachmittage in der Woche „schulfrei“ sind**, damit Jugendliche die Möglichkeit haben, an außerschulischen Angeboten der Jugendarbeit teilzunehmen bzw. diese verantwortlich durchzuführen.

## **Kooperation „auf Augenhöhe“**

Im Rahmen der Kooperation mit Schulen sollen die Kooperationspartner – so zumindest der politisch erklärte Wille – gleichberechtigt sein. In den schulischen Beteiligungs- und Entscheidungsorganen spielen außerschulische Partner allerdings bislang keine Rolle. Im Sinne einer stärkeren Einbeziehung wäre es wünschenswert, wenn Vertreter-innen der Kooperationspartner von Schulen Rede- und Stimmrecht in den Schulkonferenzen haben – und damit neben Lehrkräften, Eltern- und Schüler-innen-Vertretung in die Entscheidungen an den Schulen eingebunden würden. In **§ 38** wird formuliert, dass **Konferenzen sowie Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen** in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden sollen und Konferenzen in der Regel so anberaumt werden sollen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

Der Landesjugendring schlägt folgende Ergänzung vor:

§ 38 „Konferenzen sowie Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen finden in der unterrichtsfreien Zeit **und soweit möglich außerhalb der Zeiten außerunterrichtlicher Angebote** statt. Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Rahmen einer Kooperation in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger oder zu einer Einrichtung, die sich verpflichtet hat, an der Schule Leistungen für den Schulträger zu erbringen, stehen, daran teilnehmen können.“

Ferner schlägt der LJR eine Änderung von § 36 (1) 1. h vor:

„in Gesamtkonferenzen mit

- mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 18,
- 51 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 14,
- 31 bis 50 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je zehn,
- 11 bis 30 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je sechs,
- bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je vier

Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler sowie der außerschulischen Kooperationspartnern der Schule, sofern solche an der Schule tätig sind;“

## **Keine Benachteiligung von Mitarbeitenden der Kooperationspartner**

§ 91 sieht in den Absätzen 1 und 3 vor, dass solche Erziehungsberechtigte nicht gewählt werden können bzw. ausscheiden müssen, die an der Schule tätig sind. Auch die Mitarbeitenden der außerschulischen Kooperationspartner von Ganztagschulen sind an der Schule tätig; aus unserer Sicht rechtfertigt dies jedoch nicht, die Mitarbeitenden dieser Organisationen, die ggf. zugleich auch Erziehungsberechtigte von Kindern an der selben Schule sind, von der Wählbarkeit auszuschließen. Hier wäre nach unserer Auffassung eine Klarstellung im Gesetzestext notwendig.

## **Vernetzung über Bildungsregionen**

Die Kooperation mit Schulen gewinnt für Jugendverbände und Vereine immer mehr an Bedeutung. Nach Auffassung des Landesjugendrings wäre es wünschenswert, wenn die **Vernetzung und Koordination der verschiedenen Bildungsträger in regionalen Bildungslandschaften „auf gleicher Augenhöhe“** stattfände. Die Landesregierung hat hierzu bereits ein Rahmenkonzept vorgelegt, das auch die Bedeutung der horizontalen Verknüpfung von Bildungsorten – also die Parallelität der Bildungsangebote formeller, informeller und non-formaler Bildung – unterstreicht.

Der aktuell vorliegende Entwurf für das Schulgesetz scheint jedoch beispielsweise in **§ 51 (1)** über die Verpflichtung der Lehrkräfte „außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule“ zu übernehmen, zu intendieren, der Schule bei Kooperationsangeboten und in Bildungsregionen eine hervorgehobene Rolle zuteil werden zu lassen. **Eine überproportionale Stärkung der Schu-**

len lehnen wir ab, insbesondere, weil dadurch die Beteiligung freier Träger und junger Menschen stark eingeschränkt würde. Zudem ist das Verhältnis einer Lehrkraft zu einem Schüler oder einer Schülerin, die sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Angebot zusammenkommen, ein anderes, als das eines Schülers oder einer Schülerin mit einem Menschen, der in keinem Zusammenhang die schulischen Leistungen dieses jungen Menschen beurteilen muss.

Insbesondere in Zusammenhang mit den Diskussionen und Handlungsempfehlungen zu den Auswirkungen des Demografischen Wandels in Niedersachsen wäre es wünschenswert, die **Dezentralität von Schule und Jugendarbeit zu stärken**, um Schülerinnen und Schülern ein wohnortnahes Bildungsangebot zu gewährleisten und so die strukturellen Belastungen der Schülerinnen und Schüler z.B. durch lange Fahrzeiten nicht noch weiter zu steigern.

Laut **§ 53** können für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote neben den Lehrkräften (§ 51 Abs. 1 Satz 4) auch 1. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2. Personen, die für eine Einrichtung tätig sind, die sich verpflichtet hat, außerunterrichtliche Angebote durchzuführen, eingesetzt werden. Im Gegensatz zu z.B. kommerziellen Anbietern oder Angeboten im Rahmen freier Dienstleistungsverträge haben die Angebote der Jugendverbände an Ganztagschulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler an der Ausgestaltung der Angebote zu beteiligen und sie zu eigenem gesellschaftlichen Engagement zu motivieren. **Angebote von zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern an Ganztagschulen sollten daher den Vorzug vor kommerziellen Partnern bzw. freien Dienstleistungsverträgen bekommen.**

Hannover, 06.03.2015  
landesjugendring niedersachsen e.v.

i.A.  
Björn Bertram, Geschäftsführer